

Richtlinien

für das Programm zur Förderung
von innovativen Beratungsmaßnahmen
für die Themenbereiche

„Digitalisierung/Innovation“

„Gründung/Nachfolge“

für den Zeitraum

01.01.2019 – 31.12.2019



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----|--|----|
| 1. | ZIEL UND ZWECK DER FÖRDERUNG | 3 |
| 2. | FÖRDERUNGSWERBERINNEN UND FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN | 4 |
| 3. | BESCHREIBUNG DER EINZELNEN THEMENBEREICHE UND FÖRDERHÖHE | 5 |
| 4. | ANTRAGSTELLUNG UND VERFAHREN | 7 |
| 5. | AUSSCHLUSS VON DER FÖRDERUNG | 8 |
| 6. | GLEICHBEHANDLUNG | 8 |
| 7. | RÜCKFÜHRUNG DER FÖRDERUNG | 9 |
| 8. | DATENSCHUTZ | 9 |
| 9. | LAUFZEIT DES FÖRDERUNGSPROGRAMMES | 13 |

1. ZIEL UND ZWECK DER FÖRDERUNG

- 1.1. Förderungsmaßnahmen im Rahmen dieses Programmes sollen die Gründung von und die Nachfolge in wettbewerbsfähigen, wirtschaftlich selbständigen Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft unterstützen.

Weiteres sollen in diesem Programm bestehende KMU bei der Erarbeitung von innovativen Themenschwerpunkten gefördert werden.

- 1.2. Der Geltungsbereich dieses Förderungsprogrammes ist nach Maßgabe dieser Richtlinien das Bundesland Oberösterreich.
- 1.3. Im Rahmen dieses Programmes fördert das Land Oberösterreich die unter dem Punkt 3. angeführten Maßnahmen mit Beiträgen, nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung stehenden Mittel.
- 1.4. Im Übrigen gelten, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes festgelegt ist, die Bestimmungen der "Allgemeinen Richtlinien für Förderungen aus Landesmitteln", das OÖ. Anti-Diskriminierungsgesetz und die von der Europäischen Kommission erlassenen "Wettbewerbsregeln für staatliche Beihilfen", alle in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.5. Eine Förderung im Rahmen der gegenständlichen Richtlinie erfolgt als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (Amtsblatt Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Gewährung dieser Beihilfe erfolgt unmittelbar nach der Überprüfung von Artikel 3 Abs. 2 und 3 der Verordnung, wonach die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen 200.000 EUR bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen darf (bei Unternehmen, die im Bereich des Straßengüterverkehrs tätig sind, gilt eine Grenze von 100.000 EUR).

Eine gewährte Förderung darf nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderungsintensität diejenige Förderungsintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.
- 1.6. Auf die Gewährung von Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.

2. FÖRDERUNGSWERBERINNEN UND FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

2.1. Zielgruppen

Gefördert werden können Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen, die Mitglied der Wirtschaftskammer Oberösterreich sind bzw. sich auf die Selbständigkeit vorbereiten und einen nachweislichen Beratungsbedarf für folgende Themenbereiche haben:

- Digitalisierung/Innovation
- Gründung/Nachfolge

2.2. Betriebsgründungen und Betriebsnachfolgen

- a) Eine Förderung für die Themenbereiche Betriebsgründungen und Betriebsnachfolgen in Oberösterreich können folgende natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften in Anspruch nehmen:
 - Unternehmensgründer/innen / Betriebsnachfolger/innen (ohne Altersbeschränkung) in Oberösterreich, die mit der Gründung/Nachfolge eine aktive Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich erlangt haben bzw. im Falle einer Gründung/Nachfolge erlangen und während der letzten 5 Jahre vor der Gründung/Nachfolge nicht wirtschaftlich selbständig waren. Bei Gesellschaften muss wenigstens ein/e Unternehmensgründer/in / Betriebsnachfolger/in nach diesen Bestimmungen mit mind. 25 % direkt beteiligt sowie handelsrechtlicher Geschäftsführer / handelsrechtliche Geschäftsführerin sein bzw. im Gründungs-/Nachfolgefall werden.
 - Betriebsübergeber/innen
- b) Der/die Gründer/in / Nachfolger/in gibt eine zum Zeitpunkt der Gründung/Nachfolge eventuell vorhandene bisherige unselbständige Tätigkeit auf (innerhalb von 2 Jahren nach der Gründung/Nachfolge).
- c) Eine Förderung ist möglich, wenn sie vor bzw. bis 36 Monate nach der Gründung/Übernahme beantragt wird.
- d) Der/die Gründer/in / Nachfolger/in nimmt an keinem weiteren durch das Land OÖ bereits geförderten Gründungs-/Nachfolgeprogramm teil.

3. BESCHREIBUNG DER EINZELNEN THEMENBEREICHE UND FÖRDERHÖHE

Themenbereich 1: Gründung/Nachfolge

Gründung:

Im Rahmen dieses Themenbereiches können Beratungen zur Unternehmensgründung sowohl in der Vorgründungs-, Gründungs- und Nachgründungsphase gefördert werden. Eine geförderte Beratung kann insbesondere rechtliche, betriebswirtschaftliche sowie die Gründerpersönlichkeit und die persönliche Gründungssituation betreffende Fragestellungen umfassen.

Die Details zum jeweiligen geförderten Beratungsthema werden nach einem bestimmten Schema in den „Beratungsstandards“ festgelegt. Die Förderhöhe je Beratungsfall beträgt grundsätzlich insgesamt max. 50% vom Beratungshonorar (ohne USt. und Reisespesen), max. 1.050,-- Euro. Fördergeber je zur Hälfte sind das Land Oberösterreich (Abteilung Wirtschaft und Forschung) und die Wirtschaftskammer Oberösterreich.

Nachfolge:

Im Rahmen dieses Themenbereiches können Beratungen zur Betriebsnachfolge sowohl in den Phasen vor, während und nach der Nachfolge gefördert werden. Eine geförderte Beratung kann insbesondere rechtliche, betriebswirtschaftliche sowie die Übernehmer-/Übergeberpersönlichkeit und die persönliche Nachfolgesituation betreffende Fragestellungen umfassen.

Die Details zum jeweiligen geförderten Beratungsthema werden nach einem bestimmten Schema in den „Beratungsstandards“ festgelegt. Die Förderhöhe je Beratungsfall beträgt grundsätzlich insgesamt max. 50% vom Beratungshonorar (ohne USt. und Reisespesen) bzw. max. 1.050,-- Euro. Fördergeber je zur Hälfte sind das Land Oberösterreich (Abteilung Wirtschaft und Forschung) und die Wirtschaftskammer Oberösterreich.

Bei der Nachfolge-Rechtsberatung werden max. 500,-- Euro je zur Hälfte durch das Land Oberösterreich (Abteilung Wirtschaft und Forschung) und die Wirtschaftskammer Oberösterreich gefördert.

Im Jahr 2019 stellt das Land Oberösterreich (Abteilung Wirtschaft und Forschung) einen Betrag von max. 110.000,-- Euro für diesen Themenbereich zur Verfügung.

Themenbereich 2: Digitalisierung/Innovation

Im Rahmen dieses Themenbereiches können Projekte in den Bereichen Digitalisierung und Innovation mit nachfolgend dargestelltem Schwerpunkt gefördert werden:

Schwerpunkt „Digital Starter“

Durch einen Call „**Digital Starter**“ soll Unternehmen in folgenden Bereichen die Chance geboten werden, bestehende Technologien anzuwenden, und digitale Musterlösungen zu realisieren:

- Interne Digitalisierung – Deutliche Erhöhung der Effizienz in den Geschäftsprozessen
- Externe Digitalisierung – Mehrwert beim Kunden durch neue Form der Leistungserbringung

Im Jahr 2019 haben maximal 30 Unternehmen (Fördersumme max. 180.000 Euro (davon: 50% Land OÖ; 50% WKOÖ)) die Chance, im Rahmen von einem Call, den Zuschlag zur Förderung eines Beratungsprojektes mit einem Digitalisierungsexperten zu erhalten. Das Land Oberösterreich (Abteilung Wirtschaft und Forschung) stellt für diesen Themenbereich einen Betrag von 90.000 Euro im Jahr 2019 zur Verfügung.

Förderfähige Projektkosten (ohne USt. und Reisespesen) je Unternehmen betragen max. 12.000,- Euro, davon 50% Förderquote bzw. max. 6.000,- Euro. Ein Drittel der Projektkosten kann für Technologie- oder Programmierzukauf genutzt werden.

Fördergeber sind je zur Hälfte das Land Oberösterreich (Abteilung Wirtschaft und Forschung) und die Wirtschaftskammer Oberösterreich.

Unternehmen reichen zu den noch festzulegenden Terminen ein. Eine Jury aus Vertretern des Landes Oberösterreich, der Wirtschaftskammer Oberösterreich und zertifizierten Digitalisierungsberatern wählt aus den Einreichungen die förderfähigen Projekte aus.

Für den Themenbereich 1 gilt eine Untergrenze der förderbaren Beratungskosten (ohne USt. und Reisespesen) von 800,- Euro. Bei der Nachfolge-Rechtsberatung liegt die Untergrenze bei 625,- Euro. Für den Themenbereich 2 gilt eine Untergrenze der förderbaren Projektkosten von 6.000,- Euro.

4. ANTRAGSTELLUNG UND VERFAHREN

Je nach Beratungsthema kommt eine der beiden folgenden Varianten zur Anwendung:

Variante 1:

- a. Der/die Förderungswerber/in reicht vor Beginn des geplanten Projektes das vollständig ausgefüllte Förderansuchen in elektronischer Form beim Service-Center der Wirtschaftskammer Oberösterreich ein.
- b. Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderansuchen erhält der/die Förderungsnehmer/in eine entsprechende Mitteilung.
- c. Im Falle einer Ablehnung eines Förderansuchens wird der/die Förderungswerber/in über die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe informiert.
- d. Nach Beendigung des Projektes sind vom/von der Förderungswerber/in die schriftlichen Dokumentationen insbesondere gemeinsam mit der Honorarnote des Beratungsunternehmens und förderfähiger Zukaufleistungen sowie den Zahlungsnachweisen über das gesamte Beratungshonorar und den gesamten förderfähigen Zukaufleistungen beim Service-Center der Wirtschaftskammer Oberösterreich einzureichen.
- e. Nach positiver Prüfung sämtlicher Einreichunterlagen wird dem/der Förderungswerber/in maximal der gesamte für das jeweilige Beratungsmodul vorgesehene Förderbetrag von der Wirtschaftskammer Oberösterreich überwiesen. Die Wirtschaftskammer Oberösterreich überweist dem/der Antragsteller/in sowohl die Förderung des Landes Oberösterreich als auch die der Wirtschaftskammer Oberösterreich.
- f. Seitens des Landes Oberösterreich werden die anteiligen Fördermittel im Rahmen der einzelnen Beratungsprogramme bzw. -module nach Vorlage von entsprechenden Jahresabrechnungen an die Wirtschaftskammer Oberösterreich refundiert. Die Jahresabrechnungen sind dem Land Oberösterreich (Abteilung Wirtschaft und Forschung) jeweils bis 31. März des Folgejahres zu übermitteln.
- g. Das Land Oberösterreich behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- h. Die gesamte Förderabwicklung von Antragsstellung bis zur Abrechnung findet ausschließlich in elektronischer Form über das e-Service der WKO Oberösterreich statt: <https://online.wkoee.at/> → Geförderte Beratungen

Variante 2 (Nachfolge-Rechtsberatung):

- a. Nach Abschluss der Beratung durch die Wirtschaftskammer Oberösterreich erhält der Beratungskunde / die Beratungskundin eine Rechnung der Wirtschaftskammer Oberösterreich über den vom Kunden / von der Kundin zu leistenden Kostenanteil.
- b. Die Wirtschaftskammer Oberösterreich verrechnet dem Land Oberösterreich den pro Beratungskunde/-kundin anfallenden Förderanteil, den der Beratungskunde / die Beratungskundin an die Wirtschaftskammer Oberösterreich abtritt, in Form einer Jahressammelrechnung.
- c. Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderansuchen erhält der/die Förderungsnehmer/in eine Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Förderung.
- d. Im Falle einer Ablehnung eines Förderansuchens wird der/die Förderungswerber/in über die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe informiert.
- e. Das Land OÖ behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

5. AUSSCHLUSS VON DER FÖRDERUNG

- 5.1. Vorhaben, mit deren Durchführung vor Einbringung eines Förderungsansuchens begonnen worden ist;
- 5.2. Vorhaben in der Sparte „Waffengewerbe einschließlich Waffenhandel“;
- 5.3. Kosten, die nicht direkt im Zusammenhang mit einem förderungsfähigen Projekt stehen.

6. GLEICHBEHANDLUNG

Der/die Förderungsempfänger/in ist verpflichtet, das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.

7. RÜCKFÜHRUNG DER FÖRDERUNG

Der/die Förderungsempfänger/in ist verpflichtet, den erhaltenen Förderungsbetrag samt Zinsen in der Höhe von 6 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz (§ 1 Abs. 1 1. EURO-Justiz-Begleitgesetz, BGBl.Nr. 125/1998) pro Jahr ab dem Tag der Flüssigmachung sofort zurückzuzahlen, wenn er/sie

- den Förderungsbetrag widmungswidrig verwendet,
- Auflagen, Befristungen oder Bedingungen nicht erfüllt,
- von ihm/ihr übernommene Verpflichtungen nicht einhält oder
- die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet.

Diese Rückzahlungsverpflichtung besteht auch dann, wenn sich erweist, dass die Förderung aufgrund wissentlich unrichtiger Gesuchsangaben gewährt worden ist. Im Falle der Nichtbeachtung der Rückzahlungsverpflichtung bei Feststellung einer widmungswidrigen Verwendung ist neben der zivilrechtlichen Durchsetzung des Rückforderungsanspruches auch Strafanzeige gemäß § 84 Strafprozessordnung 1975 in Verbindung mit § 153 b Strafgesetzbuch zu erstatten.

Der ermittelte Zinssatz gilt unverändert bis zur vollen Abstattung des Rückzahlungsbetrages, im Falle eines Zahlungsverzuges werden die verrechneten Zinsen kapitalisiert.

8. DATENSCHUTZ

8.1. Die zur Erledigung des Förderansuchens erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten basiert auf vertraglicher Basis (Art. 6 Abs. 1 lit b DSGVO).

Die Aufbewahrungsdauer dieser Daten ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz, LGBl. Nr. 83/2003 in der geltenden Fassung, alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige Beschwerden ist die österreichische Datenschutzbehörde (1080 Wien, Wickenburggasse 8) zuständig.

8.2. Die im Förderansuchen enthaltenen und bei dessen Erledigung, sowie der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden und verarbeiteten

personenbezogenen Daten können gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der geltenden Fassung, an

- die zuständigen Organe des Bundes,
- die zuständigen Landesstellen,
- die abwickelnden Institutionen bzw. an die abwickelnden Unternehmen (Anführung auf dem Landesantragsformular und/oder auf der Landeshomepage),
- den Rechnungshof für Prüfungszwecke,
- den Oö. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke,
- die Organe der EU für Kontrollzwecke,
- das beim Bundeskanzleramt eingerichtete Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen, andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
- Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen -
- für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde

übermittelt werden.

- 8.3. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung werden ab einem Förderbetrag von 2.000,00 Euro, sofern die Oö. Landesregierung nicht bestimmte Förderungsmaßnahmen davon ausnimmt, in Förderberichte aufgenommen und im Internet veröffentlicht. Das berechnete Interesse an der Veröffentlichung dieser Daten im Internetförderbericht liegt in der transparenten Information der Öffentlichkeit und der Organe des Landes über die Verwendung von Fördermitteln. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung dieser Daten damit auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.
- 8.4. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Projekten eventuell auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weiter gegeben werden. Diese Weitergabe ist zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderlich, denen das Land Oberösterreich unterliegt.
- 8.5. Gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013, LGBl. Nr. 62/2013 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Landesrechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

- 8.6. Gemäß § 15 Abs. 9 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Rechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.
- 8.7. Das Land Oberösterreich übermittelt nachstehende Daten der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger an den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Finanzen als Verantwortlichen bzw. Verantwortliche der nach dem Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 in der geltenden Fassung) eingerichteten Transparenzdatenbank:
- Wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin oder der bzw. die Leistungsverpflichtete eine natürliche Person ist
 - o das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen (vbPK-ZP-TD) für die Verwendung in der Transparenzdatenbank sowie
 - o das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Amtliche Statistik (vbPK-AS);
 - Wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin oder der bzw. die Leistungsverpflichtete keine natürliche Person ist
 - o die Firma oder eine sonstige Bezeichnung des Leistungsempfängers bzw. der Leistungsempfängerin oder des bzw. der Leistungsverpflichteten und
 - o die Stammzahl gemäß § 6 Abs. 3 E-Government-Gesetz - E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004 in der geltenden Fassung, oder einen Ordnungsbegriff, mit dem diese Stammzahl ermittelt werden kann;
 - die eindeutige Zuordnung der Leistung zu einem Leistungsangebot entsprechend der Transparenzdatenbank Leistungsangebotsverordnung, BGBl. II Nr. 71/2013 in der geltenden Fassung;
 - die Höhe der Aus- oder Rückzahlung einer Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c und d TDBG 2012 in Euro;
 - den Zeitpunkt oder den Zeitraum, für den die Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c oder d TDBG 2012 ausgezahlt wird;
 - das Datum der Aus- oder Rückzahlung der Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c oder d TDBG 2012;
 - die eindeutige Bezeichnung der leistenden Stelle und
 - die Angabe, ob die Leistung in den Anwendungsbereich des EU-Beihilferechts im Sinne des Art. 107 und 108 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, BGBl. III Nr. 86/1999 in der geltenden Fassung) fällt, wenn es sich dabei um eine „De-minimis“-Beihilfe handelt.

Nicht übermittelt werden Daten in Zusammenhang mit Förderungen, die nicht durch zivilrechtlichen Förderungsvertrag, sondern mit den Mitteln des öffentlichen Rechtes (Bescheid) gewährt werden, sowie besondere Kategorien von personenbezogenen Daten im Sinne des Art 9 DSGVO (personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person). Die Daten der natürlichen Personen werden nicht mit Klarnamen, sondern ausschließlich durch Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens übermittelt und in der Transparenzdatenbank verarbeitet.

Diese Daten werden in der Transparenzdatenbank gespeichert und können von abfrageberechtigten Stellen gemäß § 32 Abs. 5 und 6 TDBG 2012 zur Überprüfung des Vorliegens der für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung erforderlichen Voraussetzungen (Überprüfungszweck) abgefragt werden. Eine Abfrage ist auch durch den datenschutzrechtlich Verantwortlichen der Transparenzdatenbank zur Beantwortung eines an ihn gerichteten Verlangens zur Auskunftserteilung zulässig. Über erfolgte Abfragen kann sich jede betroffene Person nach vorheriger elektronischer Identifikation am Transparenzportal (transparenzportal.gv.at) informieren. Zur Auswertung für statistische, planerische und steuernde Zwecke (Steuerungszweck) können die Daten an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ nach näherer Regelung in § 34 TDBG 2012 übermittelt werden.

Informationen zum Verantwortlichen der Transparenzdatenbank:

Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Bundesminister für Finanzen

Johannessgasse 5

1010 Wien

<https://www.bmf.gv.at/kontakt.html>

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten in der Transparenzdatenbank sind das TDBG 2012 und die dazu ergangenen Verordnungen, insbesondere die Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung; die Verarbeitung erfolgt zu den dort normierten Zwecken. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung der Daten auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Die berechtigten Interessen an der Übermittlung der Daten an die Transparenzdatenbank des Bundes liegen in der Überprüfung des effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel sowie der Vermeidung von Doppelförderungen und von Förderungsmissbrauch.

Die Daten werden in der Transparenzdatenbank dreißig Jahre gespeichert, um für Auswertungen und statistische Zwecke verfügbar zu sein. Für Abfragen durch die betroffene Person selbst, den datenschutzrechtlich Verantwortlichen sowie durch eine abfrageberechtigte Stelle stehen sie zehn Jahre zur Verfügung.

Die gegenüber dem Verantwortlichen der Transparenzdatenbank bestehenden Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung ergeben sich aus der DSGVO in Verbindung mit dem TDBG 2012. Die diesbezügliche Information erfolgt unter www.transparenzportal.gv.at und unter www.bmf.gv.at. Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien) zuständig.

9. LAUFZEIT DES FÖRDERUNGSPROGRAMMES

Die Richtlinien treten mit 01. Jänner 2019 in Kraft. Förderungsansuchen nach diesen Richtlinien können - vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung - bis einschließlich 31. Dezember 2019 beim Land Oberösterreich – im Wege des Service-Centers der Wirtschaftskammer Oberösterreich – eingebracht werden.

Markus Achleitner
Wirtschafts-Landesrat